

RICHTLINIE
DER STADT INGELHEIM AM RHEIN
ZUR

FÖRDERUNG DER ANSCHAFFUNG VON LASTENFAHRRÄDERN UND FAHRRADANHÄNGERN

„Ingelheim am Rhein mobil – Lastenfahrräder und Fahrradanhänger“

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Förderrichtlinie beschlossen und die Förderrichtlinie „Lastenfahrräder“, beschlossen am 22.6.2020, außer Kraft gesetzt.

1. Förderzweck

Das Förderprogramm „Ingelheim mobil – Lastenfahrräder und Fahrradanhänger“ verfolgt die folgenden Ziele der Stadt Ingelheim am Rhein:

- Zunahme von Lastenfahrrädern soll den Anteil der schadstoffarmen, lärmreduzierten und flächensparenden Mobilität im Stadtgebiet erhöhen
- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- „Die größten Potenziale im Bereich Verkehr, deren Aktivierung für eine zunehmende klimafreundliche Mobilität notwendig ist, liegen in der Förderung der Verlagerung des Motorisierten Individualverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel, wie dem ÖPNV, (Elektro-) Fahrrad oder zu Fuß gehen.“ (Zitat aus dem Klimaschutzteilkonzept – Klimaschutzfreundliche Mobilität für die Stadt Ingelheim.)

Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt Privatpersonen, Unternehmen oder Soloselbstständigen (einschließlich freiberuflich Tätige), gemeinnützigen Organisationen, Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und Glaubensgemeinschaften mit Hauptwohnsitz bzw. Sitz, Betriebsstätte (§ 12 AO) oder Niederlassung in Ingelheim am Rhein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Anschaffung von Lastenfahrrädern ohne und mit Elektromotorunterstützung und Fahrradanhänger.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Förder-
summen und Antragsberechtigten dieser Richtlinie.

Fördertatbestand	Antrieb	Eigentümer	Förderung (bezogen auf die Anschaffungssumme)	Maximale Förderhöhe
Lastenfahrrad ^{X1}	muskulär betrieben	Berechtigte ^{X2}	25% ^{X3}	1.000 €
Lastenpedelec ^{X1} und S- Lastenpedelec ^{X1}	mit elektrischer Tretunterstützung	Berechtigte ^{X2}	25% ^{X3}	1.000 €
Schwerlastenfahrrad (Mindestnutzlast 150kg und/oder Mindesttransportvolumen 1m ³)	muskulär betrieben	Berechtigte ^{X2}	25% ^{X3}	1.500 €
Schwerlastenpedelec und Schnell- Schwerlastenpedelec, (S- Schwerlastenpedelec), (Mindestnutzlast 150kg und/oder Mindesttransportvolumen 1m ³)	mit elektrischer Tretunterstützung	Berechtigte ^{X2} , durch BAFA geförderte Schwerlasträder sind nicht förderfähig	25% ^{X3}	1.500 €
Fahrradanhänger	nicht selbstständig	Berechtigte ^{X2}	25% ^{X3} ; die Mindestkaufsumme beträgt 400€	250 €

^{X1}Lastenzuladung von mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) müssen möglich sein, damit mehr Ladevolumen
bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad/Pedelec/S-Pedelec aufgenommen werden kann.

^{X2}Berechtigte:

Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ingelheim am Rhein, Unternehmen oder Soloselbstständigen
(einschließlich freiberuflich Tätige), gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und
Glaubensgemeinschaften mit Sitz, Betriebsstätte (§ 12 AO) oder Niederlassung im Stadtgebiet von Ingelheim am
Rhein

^{X3}Vorsteuerabzugsberechtigte erhalten den Zuschuss bezogen auf die Nettokosten

3. Definition Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Lastenpedelec (schnelles Lastenpedelec), und Schwerlastenfahrrad, Schwerlastenpedelec, S-Schwerlastenpedelec, Fahrradanhänger und E- Bikes

Lastenfahrrad, muskulär betrieben:

Lastenfahrräder sind rein muskulär betriebene Fahrräder, die Transportmöglichkeiten besitzen, die
unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermög-
licht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann.

Lastenpedelec:

Lastenpedelecs sind Lastenfahrräder die zusätzlich durch einen Elektromotor bis 25 km/h unterstützt
werden, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h regelt der Motor
runter.

S-Lastenpedelec (Schnelles Lastenpedelec):

S-Lastenpedelecs sind Lastenfahrräder die zusätzlich die Fahrenden beim Treten bis zu einer Geschwin-
digkeit von 45 km/h unterstützen. Damit gilt das S-Lastenpedelec als Kleinkraftrad und für die Benut-
zung sind ein Versicherungskennzeichen, eine Betriebserlaubnis und eine Fahrerlaubnis der Klasse AM
sowie das Tragen eines Helms vorgeschrieben. Die Benutzung von Radwegen ist nicht erlaubt, auch
bei Freigabe für Mofas.

Schwerlastenfahrrad, muskulär betrieben:

Schwerlastenfahrräder sind rein muskulär betriebene Fahrräder, die Transportmöglichkeiten besitzen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenzuladung von 150 kg (incl. Fahrergewicht) und/oder ein Mindesttransportvolumen 1m³ ermöglicht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann.

Schwerlastenpedelec

Schwerlastenpedelec sind Lastenfahrräder die zusätzlich durch einen Elektromotor bis 25 km/h unterstützt werden, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h regelt der Motor runter. Schwerlastenpedelec besitzen Transportkapazitäten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenzuladung von 150 kg (incl. Fahrergewicht) und/oder ein Mindesttransportvolumen von 1m³ ermöglicht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein Lastenfahrrad aufnehmen kann.

S-Schwerlastenpedelec (Schnelles Schwerlastenpedelec)

S-Schwerlastenpedelec sind Lastenfahrräder die zusätzlich die Fahrenden beim Treten bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h unterstützen. Die Lastenzuladung von 150 kg (incl. Fahrergewicht) und/oder ein Mindesttransportvolumen von 1m³ ermöglicht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein Lastenfahrrad aufnehmen kann. Das S-Schwerlastenpedelec gilt als Kleinkraftrad und für die Benutzung sind ein Versicherungskennzeichen, eine Betriebserlaubnis und eine Fahrerlaubnis der Klasse AM sowie das Tragen eines Helms vorgeschrieben. Die Benutzung von Radwegen ist nicht erlaubt, auch bei Freigabe für Mofas.

Fahrradanhänger

Fahrradanhänger dienen dem Transport wie zum Beispiel von Kindern und/oder Lasten. Fahrradanhänger können mittels Fahrrad oder Pedelec gezogen werden.

E-Bike

Ein E-Bike hingegen ist ein Elektro-Mofa, das Radfahrende bis 25 km/h unterstützt, auch wenn diese nicht in die Pedale treten. Für E-Bikes gibt es keine Helmpflicht, aber Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis und mindestens ein Mofa-Führerschein sind notwendig.

Alle Angaben bezüglich Geschwindigkeit, Nutzungsmöglichkeiten und straßenrechtliche Nutzungsbedingungen beziehen sich auf die aktuelle StVO und StVZO und sind ohne Gewähr.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ingelheim am Rhein, Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform) oder Soloselbstständige (einschließlich freiberuflich Tätige), gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Glaubensgemeinschaften mit Sitz, Betriebsstätte (§ 12 AO) oder Niederlassung im Stadtgebiet von Ingelheim am Rhein.

Jeweils unter Beachtung der unter Punkt 6 genannten Förderausschlüsse.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung, d.h. der unbedingte Erwerb zu Alleineigentum oder Miteigentum mit Antragsberechtigten gemäß Ziffer 3., von ein- und zweispurigen oder dreispurigen versicherungskennzeichenfreien Lastenfahrrädern ohne batterieelektrischer Tretunterstützung und versicherungskennzeichenfreien Lastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung („Lastenpedelec“ bis 25 km/h) und betriebserlaubnis, versicherungspflichtige „S-Lastenpedelec“ bis 45 km/h und Schwerlastenfahrrädern ohne batterieelektrischer Tretunterstützung und versicherungskennzeichenfreien Schwerlastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung („Schwerlastenpedelec“ bis 25 km/h) sowie betriebserlaubnis- und versicherungspflichtige „S-Schwerlastenpedelec“ bis 45 km/h und Fahrradanhänger. Im Fall des Miteigentums kann der Zuschuss nur einmalig von einem Miteigentümer beantragt werden, sodass die jeweilige maximale Förderhöhe eingehalten wird.

Gefördert wird nur die Anschaffung von Neufahrzeugen und -anhängern bei einem gewerblichen Händler.

Anschaffungen vor dem 01.01.2023 von Fahrradanhängern und Anschaffungen vor dem 01.07.2020 von Lastenfahrrädern sind nicht förderfähig. Maßgeblich ist jeweils das Rechnungsdatum.

Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach dem Kaufdatum vom Antragstellenden (bei Privatpersonen zu ausschließlich privaten Zwecken) genutzt bzw. gehalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann seitens der Stadt Ingelheim am Rhein stichprobenartig kontrolliert werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate (oder bei Privatpersonen nicht ausschließlich privater Nutzung) ist dies der Stadt Ingelheim anzuzeigen und der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Pro Antragsberechtigter Privatperson kann ein Fahrzeug und/ oder ein Fahrradanhänger gefördert werden. Alle anderen Antragsberechtigten können bis zu fünf Fahrzeuge und/ oder Fahrradanhänger, gleich ob er zu Allein- oder Miteigentum erwirbt, gefördert werden.

Die Antragstellenden verpflichten sich, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Klimaschutz vor Ort - gefördert durch die Stadt Ingelheim am Rhein“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

6. Förderung ausgeschlossen

Nicht förderfähig sind

- nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern oder Fahrradanhängern
- E-Bikes (kein Pedalbetrieb notwendig, zulassungs- und versicherungspflichtig)

Ausgeschlossen von der Förderung sind unter Ziffer 4 genannte, die Fahrzeuge oder deren Komponenten nach dieser Förderrichtlinie herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit benötigen, z. B. Rikschafahrer oder Fahrradkuriere.

Ausgeschlossen sind des weiteren Großunternehmen, d.h. solche, die mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen. Auch ausgeschlossen sind solche Unternehmen, die sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften).

Bei verbundenen Unternehmen kann insgesamt nur einmal eine Förderung in Anspruch genommen werden.

7. Beihilferecht (gilt für Unternehmen und Soloselbständige (einschließlich freiberuflich Tätige))

Die Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013). Sofern der Begünstigte im Agrarsektor tätig ist und der entsprechenden Verordnung unterfällt, handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Die in der für den Begünstigten einschlägigen Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren für den Agrarsektor den Betrag von 15.000 EUR, für gewerblichen Straßengüterverkehr den Betrag von 100.000 EUR und für die übrigen von VO EU 1407/2013 erfassten Wirtschaftszweige den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

Die Antragsteller müssen in Wirtschaftszweigen tätig sein, die vom Geltungsbereich der Verordnungen EU 1407/2013 oder 1408/2013 erfasst sind.

Der Förderantrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass je nach Wirtschaftskreiszuordnung die Anwendung der Verordnung EU Nr. 1407/2013 oder EU Nr. 1408/2019 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Dem Antrag ist zwecks Prüfung der Einhaltung des jeweiligen Beihilfenhöchstbetrages eine Angabe (siehe hierzu das unter www.ingelheim.de bereitgestellte Formular „De-Minimis-Auflistung“) aller anderer dem Antragsteller in den Steuerjahren 2018, 2019 sowie 2020 gewährten De-minimis-Beihilfen sowie sonstiger für die Einhaltung der De-Minimis-Höchstbeträge kumulationspflichtiger Beihilfen im vorgenannten Zeitraum unter Angabe des jeweiligen Bruttosubventionsäquivalents beizufügen, (vgl.: Art. 6 Abs. 1 S. 4 EU VO 1407/2013 bzw. Art. 6 Abs. 1 S. 4 EU VO 1408/2013).

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1. Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt einen einmaligen, nicht zurückzahlenden Zuschuss zur Beschaffung von neuen, unter 5. genannten „Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern.
- 8.2. Förderung von muskulär betriebenen Lastenfahrrädern mit 25% der Anschaffungssumme, maximal 1.000 Euro.
- 8.3. Förderung von muskulär, mit elektrischer Unterstützung betriebenen Lastenpedelecs und S-Lastenpedelecs mit 25% der Anschaffungssumme, maximal 1.000 Euro.
- 8.4. Förderung von muskulär betriebenen Schwerlastenlastenfahrrädern mit 25% der Anschaffungssumme, maximal 1.500 Euro.
- 8.5. Förderung von muskulär, mit elektrischer Unterstützung betriebenen Schwerlastenpedelecs und S-Schwerlastenpedelecs mit 25% der Anschaffungssumme, maximal 1.500 Euro.
- 8.6. Förderung von Fahrradanhängern mit 25% der Anschaffungssumme, maximal 250 Euro, eine Förderung ist ab einer Mindestkaufsumme von 400€ möglich.
- 8.7. Vorsteuerabzugsberechtigte erhalten den Zuschuss bezogen auf die Nettokosten.

9. Antragstellung

- 9.1. Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein „Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern“.
- 9.2. Ein Antrag auf Förderung der in dieser Richtlinie genannten Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern ist auf dem bereitgestellten Förderantrag bei der Stadt Ingelheim am Rhein, Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz, Grünordnung und Landwirtschaft vollständig einzureichen. Der Förderantrag steht unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung. Die Antragstellung (Eingang des Förderantrags) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kauf des Lastenfahrrades und Fahrradanhänger erfolgen (Maßgebend ist das Datum der Rechnung).
- 9.3. Der Antragsteller hat den Kauf des Lastenfahrrades oder Fahrradanhänger gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:
 - 9.3.1. Rechnungskopie des erworbenen Lastenfahrrades, Schwerlastenfahrrades bzw. Fahrradanhänger
 - 9.3.2. Zahlungsnachweis
 - 9.3.3. Foto des Lastenfahrrades, Schwerlastenfahrrades bzw. Fahrradanhänger
 - 9.3.4. Nachweis der Förderberechtigung durch einen entsprechenden Nachweis
 - 9.3.4.1. Privatpersonen
Kopie des Personalausweises oder Reisepass, aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz in Ingelheim am Rhein befindet
 - 9.3.4.2. Unternehmen oder Soloselbständige (einschließlich freiberuflich Tätige)
Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, Steuerbescheid in Kopie aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Ingelheim am Rhein existiert
 - 9.3.4.3. Gemeinnützige Organisationen
Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer in Kopie, aus dem der Sitz der gemeinnützigen Organisation oder einer Zweigstelle in Ingelheim am Rhein hervorgeht
 - 9.3.4.4. Vereine
Nachweis für den Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Ingelheim am Rhein, beispielsweise die Eintragung ins Vereinsregister
 - 9.3.4.5. Stiftungen
Stiftungsverzeichnisauszug in Kopie aus der hervorgeht, dass sich der Sitz in Ingelheim am Rhein befindet
 - 9.3.4.6. Genossenschaften
Genossenschaftsregisterauszug in Kopie aus der hervorgeht, dass sich der Sitz in Ingelheim am Rhein befindet
 - 9.3.4.7. Glaubensgemeinschaften
Nachweis der Glaubensgemeinschaft aus der hervorgeht, dass sich der Sitz in Ingelheim am Rhein befindet

- 9.4. Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanter Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bzw. der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Konto überwiesen.
- 9.5. Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.
- 9.6. Die Stadt Ingelheim am Rhein ist berechtigt, eine in Augenscheinnahme des geförderten Lastenrades, Schwerlastenrades bzw. Fahrradanhänger zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.
- 9.7. Der bewilligte Zuschuss kann von der Stadt Ingelheim am Rhein ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde oder gegen die Vorgaben für die ersten 36 Monate ab Kauf verstoßen wurde.

10. Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

Die Richtlinie wird dem Förderbescheid beigelegt und wird Gegenstand desselben.

11. Kumulierung

Eine Kombination der städtischen Förderung gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Ein durch die „Kleinserien Richtlinie“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördertes „Schwerlastenrad“ ist, aufgrund der BAFA Förderrichtlinie durch die Stadt Ingelheim am Rhein nicht förderfähig.

12. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbes. §§ 48, 49 VwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise oder vollständig zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird (etwa auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung).

Die Vorgabe des vorherigen Absatzes gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- die gewährte Zuwendung eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV unzulässige Beihilfe darstellt, insbesondere, wenn für den Begünstigten durch die Zuwendung die einschlägige Höchstgrenze für De-minimis-Beihilfen überschritten wird.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

13. Subventionserheblichkeit

Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Subventionserheblich sind Angaben im Förderantrag sowie in den eingereichten und mitgeteilten Unterlagen.

14. Beginn der Förderung

Die Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ingelheim am Rhein,
Stadtverwaltung

:.v.


Dr. Christiane Döll
Beigeordnete